

Allgemeine Vertragsbedingungen PARKEN 2025

1. Geltungsbereich

- a) Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Anmietung von Standflächen sowie sonstige Buchungen (bspw. Kombipakete / Inklusiv-Pakete) durch den Vertragspartner bei der Mesago Messe Frankfurt GmbH (im Folgenden: Mesago). Je nach Umfang der vom Vertragspartner angefragten Leistungen, kommen gegebenenfalls ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Mesago zur Anwendung.
- b) Diese Bedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge auch in laufender Geschäftsverbindung und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- c) Bedingungen des Vertragspartners, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen haben. Frühere Allgemeine Vertragsbedingungen und sonstige Bedingungen von uns werden durch diese Bedingungen ersetzt, sofern nicht schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen wurde.

2. Vertragsabschluss/Vertragspartner

- a) Die Anmietung / Buchung erfolgt durch Einsendung des Anmeldeformulars oder auf andere von Mesago akzeptierte Weise. An sein Angebot ist der Vertragspartner drei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.
- b) Mit der Stand- oder einer sonstigen Auftragsbestätigung durch uns kommt der Vertrag mit dem Vertragspartner zustande.
- c) Wird eine Stand- oder sonstige Auftragsbestätigung erteilt, ist deren Inhalt Vertragsinhalt geworden. Etwaige Abweichungen der Anmietung / Buchung von der Stand- oder Auftragsbestätigung hat der Vertragspartner, der Vollkaufmann ist, uns gegenüber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen.
- d) Mehrere Vertragspartner halten uns als Gesamtschuldner.

3. Standmieten

Es gelten die von Mesago angegebenen / vereinbarten Quadratmeterpreise. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten Quadratmeter aufgerundet. Träger und Säulen werden bei der Berechnung der Quadratmeter nicht in Abzug gebracht. Bei nicht quadratischen Standflächen behält sich Mesago aufgrund der Aufplanung die Zurverfügungstellung einer abweichenden Grundfläche mit einer Toleranz von plus / minus zwei Quadratmetern vor.

4. Öffnungszeiten / Auf- und Abbau

Die geltenden Öffnungszeiten für Besucher und Vertragspartner sowie die verbindlichen Uhrzeiten zum Auf- und Abbau sind unter [parken-messe.de](https://www.parken-messe.de) einzusehen.

5. Platzierung

Wir sind bemüht, dem Vertragspartner die in der Standbestätigung vorläufig vorgesehene Fläche zur Verfügung zu stellen. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung können wir dem Vertragspartner jedoch eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

6. Standgestaltung

- a) Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, haben wir für die Standgestaltung Richtlinien festgelegt, die für den Vertragspartner verbindlich sind. Die Standbaurichtlinien sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie sind im Shop für Ausstellerservices und unter [parken-messe.de](https://www.parken-messe.de) einsehbar.
- b) Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Vertragspartner, sofern der Standbau nicht vertragliche Leistungspflicht von Mesago ist. Im letzteren Fall bedarf eine Änderung des Standbaus, der Standgestaltung und Standsicherheit durch den Vertragspartner sowie das Mitbringen / Benutzen von Zusatzmobiliar der vorherigen Zustimmung von Mesago. Im Übrigen haben Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit dem geltenden Recht sowie den technischen Richtlinien von Mesago zu entsprechen, welche unter [parken-messe.de](https://www.parken-messe.de) einsehbar sind.
- c) Präsentationen bzw. Vorführungen, gleich welcher Art, das Aufstellen von Exponaten sowie das Verteilen von Werbematerial dürfen nur auf dem Stand erfolgen und müssen so stattfinden, dass visuelle, akustische und sonstige Belästigungen anderer, insbesondere der benachbarten Stände, sowie Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.
- d) Bei Zuwiderhandlung gegen a), b) und c) sind wir berechtigt, vom Vertragspartner zu verlangen, den Verstoß abzustellen. Erfolgt das Abstellen nicht unverzüglich, stehen uns insbesondere die Rechte aus Ziffer 15 b) zu. Ferner ist in diesem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen der Standmiete fällig.
- e) Die Stände müssen während der Öffnungszeiten gemäß Ziffer 4 personell besetzt und mit Ausstellungsgut belegt sein.
- f) Jeglicher Hand- oder Direktverkauf – insbesondere von Ausstellungsware oder Messermustern – ist untersagt. Hand- oder Direktverkauf ist jede entgeltliche Abgabe von Ware und jede Erbringung von Dienstleistung seitens des Ausstellers auf dem Messegelände. Die Abgabe ist nur ohne Entgelt gestattet.

7. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung sorgt Mesago. Die Kosten für die Standinstallation von Wasser-, Elektro-, Telefonanschlüssen etc., die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie Verbräuche werden dem Vertragspartner gesondert berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

- a) Die Standmiete ist in zwei hälftigen Raten zu bezahlen. Die erste Rate (Anzahlungsanforderung) wird dem Vertragspartner mit Zusendung der Standbestätigung in Rechnung gestellt und ist sofort fällig. Die zweite Rate (Schlussrechnung) wird unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen frühestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn berechnet und ist ebenfalls sofort fällig.
- b) Rechnungen über sonstige Buchungen und Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind ab Rechnungsdatum sofort fällig.
- c) Im Falle des Verzuges gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugsintritts geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).
- d) Für jede Mahnung nach Verzugsintritt gegenüber dem Vertragspartner sind wir berechtigt, eine Mahnpauschale von EUR 3,00 zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur ein solcher entstanden ist, der wesentlich niedriger als diese Pauschale ist. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden behalten wir uns vor.

9. Vorbehalte

- a) Wir sind berechtigt, die Veranstaltung bei Vorliegen eines nicht durch uns verschuldeten zwingenden Grundes (bspw. Arbeitskampf, behördlicher oder gesetzlicher Anordnung) oder höherer Gewalt (bspw. extreme Wetterbedingungen, Katastrophen, Krieg, Terrorgefahr, Brand, Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Teilnehmer, Epidemie-/Pandemiestuation) zu verlegen, zu kürzen, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die vom Vertragspartner zu bezahlende Vergütung ist dann entsprechend anzupassen bzw. entfällt bei einer völligen Absage ganz.
- b) Zeichnet sich nach unseren Erfahrungen ab, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellungsbeteiligung bzw. aufgrund unerwartet schwachen Besucherinteresses nicht den gewünschten Erfolg für die Vertragspartner haben kann, können wir die Veranstaltung absagen. Die entsprechende Erklärung muss dem Vertragspartner zwei Monate vor dem geplanten Ausstellungsbeginn zugehen. Bei fristgerechter Absage sind wir weder aufwands- noch schadensersatzpflichtig.
- c) Bei Absage der Veranstaltung haben wir vom Vertragspartner geleistete (An-)Zahlungen unverzüglich an diesen zurückzubehalten.

10. Reklamationen

- a) Offensichtliche Leistungsmängel sowie Fehlen oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Vertragspartner so rechtzeitig zu rügen, damit wir Abhilfe schaffen können.
- b) Nur wenn wir nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen haben, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

11. Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- a) Grundsätzlich sind sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Mesago ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht
 - bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Mesago oder einen Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Mesago (nachfolgend: Mesago-Team);
 - falls ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mesago oder des Mesago-Teams die Grundlage für den Schadensersatzanspruch ist;
 - im Falle der Verletzung einer von Mesago eingeräumten Garantie;
 - im Falle einer zwingenden gesetzlichen Haftung, beispielsweise nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und
 - falls Mesago oder das Mesago-Team fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Falls Mesago oder das Mesago-Team fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung von Mesago begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 Die oben genannten Bestimmungen implizieren keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners und schließen keine ausdrücklich in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gewährten Ansprüche aus.
- b) Soweit unsere Haftung nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen und Vertreter von Mesago.
- c) Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschäden etc. haben wir eine Ausstellungsversicherung abgeschlossen. Wir empfehlen dem Vertragspartner, durch Antrag im hierzu vorgesehene Formblatt in den Technischen Unterlagen Gefahren auf eigene Kosten abdecken zu lassen.

12. Untervermietung/Abtretungsverbot

- a) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Erlaubnis den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, insbesondere unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen, es sei denn, bei dem Dritten handelt es sich um einen Mitaussteller (=wer am Stand des Vertragspartners mit eigenem Personal und eigenem Produktangebot auftritt). Der Vertragspartner hat uns über die Person des Dritten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner haftet uns gegenüber voll für etwaige Verstöße des Dritten und dafür, dass der Dritte die Geltung dieser allgemeinen Ver-

- tragsbedingungen auch ihm gegenüber akzeptiert. Mitaussteller sind nur solche Unternehmen, die ausdrücklich als Mitaussteller durch den Vertragspartner angemeldet wurden.
- b) Es ist dem Vertragspartner untersagt, etwaige Ansprüche gegen uns an Dritte abzutreten.

13. Aufrechnung/Zurückhaltung

Der Vertragspartner darf gegen unsere Forderungen nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die von uns anerkannt oder die rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte gemäß §§ 273, 320 BGB kann der Vertragspartner nicht geltend machen, sofern uns keine grobe Vertragsverletzung zur Last liegt.

14. Pfandrecht

Zur Sicherung unserer Forderungen behalten wir uns vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung (Stornierung) / Kündigung

- a) Die vorzeitige Beendigung (Stornierung) eines mit Mesago geschlossenen Vertrags (auch bezüglich Teilen des Leistungsumfanges wie z.B. der Nutzung durch Mitaussteller ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Vertraglich eingeräumte oder gesetzliche Rücktritts-, Widerrufs-, Kündigungs- oder Anfechtungsrechte bleiben unberührt. Im Falle einer Stornierung (auch hinsichtlich Teilen des Leistungsumfanges wie z.B. der Nutzung durch Mitaussteller bleibt der Vertragspartner uns gegenüber zur Zahlung der vollen vereinbarten Vergütung (einschließlich der Gebühren für Mitaussteller unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung verpflichtet. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder nur ein solcher, der wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Vergütung.
- b) Wir haben insbesondere das Recht, Verträge fristlos zu kündigen, wenn uns aufgrund des Verhaltens des Vertragspartners das Festhalten am Vertrag unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit liegt bspw. dann vor, wenn sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug befindet oder der Vertragspartner eine sonstige vertragliche Verpflichtung wiederholt verletzt. Im Falle der fristlosen Kündigung sind wir auch berechtigt, vom Vertragspartner den Ersatz des uns durch das Verhalten des Vertragspartners, das uns zur fristlosen Kündigung berechtigte, entstandenen Schadens zu verlangen.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart, falls der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt davon unberührt.

17. Einwilligung in Film-, Bild- und Tonaufnahmen

Der Vertragspartner gestattet, dass Mesago Film-, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen und einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen, insbesondere auch im Internet und zu Werbezwecken, anfertigt oder anfertigen lässt und nutzt. Die zeitlich unbeschränkte Gestaltung der Nutzung umfasst insbesondere die Herstellung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verwertung sowie Bearbeitung/Änderung und ist damit auch in sachlicher Hinsicht unbeschränkt.

18. Sonstige Bestimmungen

- c) Bestandteil dieses Vertrages sind die Produktgruppen, die unter [parken-messe.de](https://www.parken-messe.de) einsehbar sind, die Hausordnung sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, insbesondere die im Shop für Ausstellerservices enthaltenen Standbaurichtlinien, die dem Vertragspartner vor Veranstaltungsbeginn zugehen.
- d) Alle mit uns getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Erleichterung bzw. Abschaffung dieses Schriftformerfordernisses.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen unseres Vertrages mit dem Vertragspartner oder sonstige Vereinbarungen dem Vertragspartner oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. sonstiger Vereinbarungen oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen hiervon nicht berührt.

Stand: 02.11.2021